



**INFORMATIONEN ÜBER DIE FACHOBERSCHULE
FACHRICHTUNG WIRTSCHAFT
Schwerpunkt
Wirtschaft und Verwaltung**

Bildungsziele und Berechtigungen

Die Fachoberschule bildet in den Organisationsformen "A" (zweijährig, Ausbildungsabschnitt I und II) bzw. "B" (einjährig, Ausbildungsabschnitt II) aus und baut auf den Kenntnissen des mittleren Abschlusses auf.

Neben allgemeiner Bildung wird - bezogen auf die Fachrichtung Wirtschaft - im Schwerpunkt "Wirtschaft und Verwaltung" eine berufliche Grundbildung vermittelt, was insgesamt eine Doppelqualifikation zur Folge hat.

Der Besuch der Fachoberschule endet mit einer Abschlussprüfung, die zur **allgemeinen Fachhochschulreife** führt. Die Ausbildung und die Prüfung erfolgen entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004. Der Unterricht soll den Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die zur Aufnahme und erfolgreichen Absolvierung eines Studiums an einer Hochschule oder eines gestuften Bildungsganges an einer Universität befähigen. Die Absolventinnen/Absolventen der Fachoberschule in der Fachrichtung Wirtschaft erwerben fachtheoretische und - in der Organisationsform "A" – auch fachpraktische Teile einer kaufmännischen Berufsausbildung. Sie können in der Regel mit einer verkürzten Ausbildungszeit rechnen und erfüllen die Zugangsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst.

Organisationsformen

In der Organisationsform **A** wird der Unterricht im Ausbildungsabschnitt I in Teilzeitform durchgeführt. Der Unterricht findet an zwei Wochentagen in der Schule statt und wird an drei Wochentagen von einem Praktikum in Betrieben bzw. Verwaltungen begleitet. Der Unterricht im Ausbildungsabschnitt II wird in Vollzeitform durchgeführt.

Die Organisationsform **B** setzt im Ausbildungsabschnitt II ein. Der Unterricht findet in Vollzeitform statt. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Organisationsform ist i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Fächer - Fachrichtung Wirtschaft -

Fachrichtungsübergreifende Fächer sind:

Deutsch, Politik, Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften (Chemie, Physik), Religion/Ethik und Sport.

Fachrichtungsbezogene Fächer sind:

Wirtschaftslehre (Schwerpunktfach), d. h. BWL und VWL
Rechnungswesen



Aufnahmevoraussetzungen

In die Fachoberschule **Organisationsform A** kann aufgenommen werden, wer den Abschluss innerhalb der maximalen Verweildauer erreichen kann und die folgende Nachweise erbringt:

1. Den mittleren Abschluss mit mindestens befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen oder das Zeugnis der Versetzung in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe.
(Wird der mittlere Abschluss an einer Gesamtschule mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung erworben, müssen bei einer Differenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen in den jeweils unteren Kursen die Leistungen mindestens befriedigend (3,0) sein.)
2. Die Eignungsfeststellung der abgebenden Schule.
3. Die schriftliche Zusage eines Betriebes/einer Verwaltung für ein einjähriges Praktikum.
4. Eine Bescheinigung über die Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit oder Schullaufbahnberatung durch die abgebende Schule.
5. Die Erklärung, ob und ggf. wann und wo bereits einmal die Fachoberschule besucht wurde (entfällt bei der direkten Anmeldung über die abgebende Schule aus der Sekundarstufe I).

Der mittlere Abschluss kann nachgewiesen werden durch:

- ein Abschlusszeugnis der Realschule,
- ein Abschlusszeugnis der zweijährigen Berufsfachschule,
- ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

In die Fachoberschule **Organisationsform B** kann aufgenommen werden, wer den Abschluss innerhalb der maximalen Verweildauer erreichen kann und die folgende Nachweise erbringt:

1. Den mittleren Abschluss mit den o. g. Leistungen.
2. Die Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf oder den Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst.
3. Die Erklärung, ob und ggf. wann und wo bereits einmal die Fachoberschule besucht wurde.

Für die Aufnahme in die Organisationsform B gilt, dass nicht hinreichende Noten im Zeugnis des mittleren Abschlusses durch ein Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 oder durch eine staatliche Prüfung eines einschlägigen mindestens zweijährigen Ausbildungsberufs mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 ersetzt werden können.

In die Fachoberschule Organisationsform B kann nicht aufgenommen werden, wer sich bereits zweimal erfolglos einer Abschlussprüfung an einer Fachoberschule unterzogen hat.

Zulassungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung ist bei der Schule, an der die gewählte Fachoberschule eingerichtet ist, **bis spätestens zum 31. März** zu stellen.

Erfolgt der Übergang unmittelbar von einer Schule, an der der mittlere Abschluss angestrebt wird, so übersendet die abgebende Schule die Anmeldung bis spätestens 31. März. Dem Antrag sind die o. g. Nachweise beizufügen. Anstelle des Schuljahreszeugnisses werden das Schulhalbjahreszeugnis und das Vorjahreszeugnis beigefügt. **Maßgeblich für die Zulassung ist das nachzureichende Schuljahreszeugnis.**

Erfolgt der Übergang nicht unmittelbar von einer Schule, an der der mittlere Abschluss erreicht wurde, so wird die Anmeldung direkt bei den Kaufmännischen Schulen der Stadt Hanau bis spätestens zum 31. März mit den o. g. Nachweisen eingereicht. Minderjährige fügen dem Antrag die Einverständniserklärung der Eltern bei.

Feststellungsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Bildungsnachweis haben sich einer schriftlichen Feststellungsprüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik zu unterziehen. Bei Gleichstellung des ausländischen Bildungsnachweises mit einem deutschen Zeugnis des mittleren Abschlusses beschränkt sich die Feststellungsprüfung auf das Fach Deutsch.

Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Unterbrechung des Schulbesuchs ein Jahr übersteigt, haben sich ebenfalls in der Regel einer Feststellungsprüfung zu unterziehen. Der Besuch der Berufsschule, die Erfüllung des Grundwehrdienstes und Zivildienstes, die Absolvierung eines sozialen oder ökologischen Jahres oder die Wahrnehmung des Erziehungsurlaubes gelten nicht als Unterbrechung.



INFORMATIONEN zur fachpraktischen Ausbildung (Praktikum)

Art des Praktikums

Die Schule soll darauf achten, dass die Praxiseinrichtungen **einschlägig** und **geeignet** sind. Deshalb kommen vorwiegend solche Betriebe/Behörden aus den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung in Betracht, die auch Auszubildende beschäftigen.

Im Praktikum sollen die Praktikantinnen/Praktikanten Einblicke in unterschiedliche Bereiche und Hauptfunktionen des jeweiligen Betriebes erhalten, Überblicke über **fachrichtungsspezifische** Zusammenhänge bekommen, in jeweils typischen Arbeitsabläufen mitarbeiten, sowie vielfältige Arbeitsmethoden kennen lernen und erproben können.

Ist der erfolgreiche Abschluss des Praktikums gefährdet, sollte eine rechtzeitige Information der Schule durch die Praktikumeinrichtung erfolgen.

Ein gewerbliches Praktikum kann nach der Verordnung nicht akzeptiert werden, da es nicht "einschlägig" ist.

Die Schüler/innen bzw. ihre Erziehungsberechtigten suchen den Praktikumsplatz selbst.

Dauer und Organisation des Praktikums

Das Praktikum erstreckt sich über das Schuljahr des ersten Ausbildungsabschnittes vom 1. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor Beginn der Sommerferien des Folgejahres und findet an drei Tagen der Woche, auch während der Ferien, statt (Montag bis Mittwoch bzw. Mittwoch bis Freitag; die Einteilung erfolgt durch die Schule). An jeweils zwei Wochentagen haben die Schüler/innen Unterricht in der Schule. Den Praktikantinnen/Praktikanten steht Urlaub nach den jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Regelungen zu.

Die Schüler/innen des ersten Ausbildungsabschnittes sind zugleich Praktikantinnen/Praktikanten. Sie schließen einen Vertrag mit einer Praxiseinrichtung ab (Betrieb oder Verwaltung) und erhalten dort ihre fachpraktische Ausbildung. Gegenstand und Durchführung des Praktikums werden von der Fachoberschule im Einvernehmen mit der Praxiseinrichtung festgelegt. Diese Vereinbarung (Praktikumsplan) bedarf der Schriftform.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten in der Praxiseinrichtung richtet sich unter Berücksichtigung des JArbSchG nach den sonstigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. In der Regel wird die tägliche Arbeitszeit der Schüler/innen durch die betriebliche Arbeitszeit bestimmt.

Die Praktikantinnen und Praktikanten fertigen Tätigkeitsberichte an. Diese sind der Ausbildungsleitung der Praxiseinrichtung und der Schule vorzulegen.

Nach Beendigung des Praktikums erstellt die Praxiseinrichtung eine Bescheinigung **und** ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch folgende Punkte umfassen soll: Präsenz und Leistungsbereitschaft; selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten; Kooperations- und Teamfähigkeit; Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Im Zuge einer anzustrebenden kontinuierlichen Lernortkooperation zwischen Praxiseinrichtung und Schule sollten die Betriebe bzw. Verwaltungen den Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Gelegenheit geben, Arbeitsaufträge der Schule zu erfüllen. Parallel zu den Inhalten des Betriebspraktikums sind seitens der Schule sowohl Grundlagenkenntnisse als auch vertiefende und reflektierende Kenntnisse zu behandeln.

Versicherungsschutz und Haftung

Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die jeweilige Berufsgenossenschaft unfallversichert. Der Praktikumsbetrieb meldet sie/ihn dort an. Die Haftpflichtversicherung erfolgt über die Schule durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Die Haftung unterliegt den allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Vergütung

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der gegenseitigen Vereinbarung zwischen der Praxiseinrichtung und der Praktikantin oder dem Praktikanten. Ein Essens- und/oder Fahrtkostenzuschuss seitens des Betriebes/der Verwaltung sollte jedoch nach Möglichkeit gewährt werden.

Sonderregelung für minderjährige Schülerinnen oder Schüler

Praktikantinnen oder Praktikanten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen sich gemäß § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ärztlich untersuchen lassen und die Bescheinigung darüber der Praxiseinrichtung vorlegen.

Die vorstehenden Ausführungen können für **Bewerbungen** um einen Praktikumsplatz verwendet werden und dienen auch zur Information der angesprochenen **Betriebe bzw. Verwaltungen**.

Sie erhalten Antworten auf Ihre Fragen im Internet unter www.ks-hanau.de/Fachoberschule oder telefonisch unter 06181 9806-0 und per E-Mail: info@ks-hanau.de.